

BGer 1B_360/2016 vom 3. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_360_2016

FR: TF 1B_360/2016 du 3 octobre 2016

IT: TF 1B_360/2016 del 3 ottobre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_360/2016

Urteil vom 3. Oktober 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Barbara Henauer,

c/o Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern,

Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Strafverfahren; Ausstand,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 20. September 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen.

In Erwägung,

dass gegen A. _____ vor dem Obergericht des Kantons Bern eine Strafuntersuchung u.a. wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung hängig ist;

dass er gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft für das Verfahren als a.o. Generalstaatsanwältin eingesetzte Staatsanwältin Barbara Henauer mit Eingabe vom 26.

August 2016 ein Ausstandsbegehren richtete;

dass die Generalstaatsanwaltschaft das Begehren zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer des Obergerichts überwies;

dass die Beschwerdekammer das Ausstandsgesuch mit Beschluss vom 20. September 2016 abgewiesen hat;

dass A. _____ mit Eingabe vom 26. September (Postaufgabe: 27. September) 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt und der Sache nach die Aufhebung des Beschlusses vom 20. September 2016 verlangt, unter Bestätigung seines Standpunkts, die Staatsanwältin habe in den Ausstand zu treten;

dass das Bundesgericht davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer ganz allgemein, auf appellatorische Weise, Kritik am angefochtenen Beschluss, am kantonalen Verfahren und insbesondere an der von ihm abgelehnten Staatsanwältin übt, sich aber dabei mit der dem ausführlichen Entscheid zugrunde liegenden Begründung nicht im Einzelnen auseinander setzt und nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern diese bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass unter den gegebenen Umständen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben;

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, sowie dem amtlichen Verteidiger, Urs Wüthrich, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Oktober 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.